

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
und

**K&S Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG  
für die „K&S Seniorenresidenz Bremen-Oberneuland“**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung K&S Seniorenresidenz Bremen-Oberneuland, Mühlenfeldstr. 38, 28355 Bremen.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung K&S Seniorenresidenz Bremen-Oberneuland stellt 80 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 64 Einbettzimmern und 8 Zweibettzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

#### **3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**pro Person/tägl. 20,77 Euro**

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

**und**

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII

haben.

### 3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung K&S Seniorenresidenz Bremen-Oberneuland werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]	Euro

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 20,77 pro Person.

Im Pachtvertrag sind der o. g. Pachtaufwand und die Kosten der Erstausstattung für das Inventar enthalten. Zukünftige Ersatzbeschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung, die lt. Pachtvertrag zu Lasten des Pächters der Einrichtung gehen und die zu wesentlichen Kostenerhöhungen führen, können nur berücksichtigt werden, wenn darüber zuvor mit dem Kostenträger das Einvernehmen hergestellt wird.

### 3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

### 4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

### 5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 07.04.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**  
Im Auftrag

**Einrichtungsträger**

